

b) Keine Teilung der Kompetenzen mit dem Staatsrat mehr. Bis zur Verfassungsver- 19
novelle von 1974 erfüllte der Staatsrat als Organ der Volkskammer zwischen den Tagun-
gen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Be-
schlüssen der Volkskammer ergaben (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 a.F.). Obwohl bis dahin der
Staatsrat die Kompetenzen der Volkskammer in der Zeit, in der sie nicht tagte - das be-
deutete wegen der Seltenheit ihrer Tagungen fast permanent -, ausüben durfte, verblieben
der Volkskammer einige, die wegen der Natur der Sache nur sie allein ausüben konnte.
Diese konnten als »ausschließliche Kompetenzen« der Volkskammer bezeichnet werden
(s. Erl. II 3b zu Art. 48 in der Voraufgabe). Seit der Verfassungsvernovelle von 1974 nimmt
der Staatsrat nur die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und
Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 n. F.). Die Kompe-
tenzen sind jetzt zwischen Volkskammer und Staatsrat verteilt. Damit ist die Unterschei-
dung zwischen solchen Kompetenzen, die sowohl die Volkskammer wie auch der Staats-
rat ausüben können, und solchen, die ausschließlich der Volkskammer zustehen, hinfällig
geworden.

4. Der Satz über die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Beschlußfassung 20
und Durchführung in der Tätigkeit der Volkskammer (Art. 48 Abs. 2 Satz 3) **bestätigt**
abermals das Strukturprinzip der Gewalteneinheit. Der Satz von W. I. Lenin (Staat
und Revolution, S. 19) über den Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung und Durch-
führung wird durch Art. 48 Abs. 2 Satz 3 für die Volkskammer in Verfassungsrang erho-
ben. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 322) geht die Volkskammer von dem
durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus entwickelten Prinzip aus, daß im Sozialis-
mus die Volksvertretungen keine parlamentarischen, sondern »arbeitende Körperschaften«
sind. Dieses Prinzip umfasse alle Seiten der Organisation und Tätigkeit sozialistischer
Volksvertretungen. Die Volkskammer wirke u. a. als arbeitende Körperschaft, indem sie
ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten durch ihre Tagungen, ihr Präsidium, ihre Ausschüs-
se und durch das Wirken ihrer Abgeordneten in den Wahlkreisen, Arbeitskollektiven und
Wohngebieten sowie durch die von ihr gebildeten zentralen Organe der Staatsmacht, vor
allem durch den Ministerrat wahrnehme. Die schon vor der Verfassungsvernovelle von 1974
zu beobachtende Aufwertung des Ministerrats (auf Kosten des Staatsrates, s. Rz. 12 zu
Art. 76) läuft nach dieser Auffassung auf das hinaus, was als Stärkung und Ausbau der
Funktion und Verantwortung der Volkskammer ausgegeben wird (s. Rz. 16 zu Art. 48).

5. Auch für die Volkskammer gilt Art. 5 Abs. 2 Satz 2. Sie hat sich also in ihrer Tätig- 21
keit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und
Kontrolle ihrer Entscheidungen zu stützen (s. Rz. 37 zu Art. 5).

Freilich ist eine konstitutive Teilnahme, also eine Teilnahme, bei der Bürger mitent-
scheiden dürfen, auf der obersten Stufe nicht gegeben (Siegfried Mampel, Teilnahme der
Bürger im politischen System der DDR, S. 105).